

Auflistung der möglichen Tätigkeiten

Stand: 18. Mai 2021

Die nachstehende Liste soll die erlaubten und verbotenen Tätigkeiten sowie die Maßnahmen und Empfehlungen des NÖ Landesfeuerwehrverbandes zusammenfassen.

Einsatz, Übungen, Ausbildung, Einsatzbetrieb, Alarmzentralen	2
Bewerbe	7
Externe	7
Feuerwehrjugend.....	8
Ausbildungsprüfungen.....	8
Tätigkeiten im Feuerwehrhaus	9
Veranstaltungen.....	10



Tätigkeit darf nicht durchgeführt werden



Tätigkeit darf teilweise oder unter gewissen Voraussetzungen durchgeführt werden.



Tätigkeit darf durchgeführt werden

Einsatz

Einsatztätigkeit (Aktive Mitglieder)

Datum der Maßnahme:	31.10.2020	
Zeitraumen:	ab 03.11.2020 bis auf Weiteres	
Grundlage für die Maßnahme:	NÖ LFV	
Bemerkung:	Dienstanweisung 5.1.10	

Alarmierung bei nicht zeitkritischen Einsätzen

Zeitraumen:	ab 03.11.2020	
Grundlage für die Maßnahme:	Dienstanweisung 5.1.10; telefonische Verständigung des Feuerwehrkommandos durch die BAZ	

Alarmplanänderungen

Zeitraumen:	ab 03.11.2020	
Grundlage für die Maßnahme:	Beschluss Landesfeuerwehrrat 31.10.2020	
Bemerkung:	Alarmplanänderungen, sofern unbedingt notwendig, via Telefon besprechen oder mittels Alarmplanformular einmelden. Vorort-Besuche oder dgl. sollten nach Möglichkeit unterlassen werden.	

Ausbildung

Übungen und Tätigkeiten ohne Beschränkung der Personenanzahl

Aktive Mitglieder, Mitglieder der Feuerwehrjugend und Kinderfeuerwehr

Datum der Maßnahme:	18.05.2021	
Zeitraumen:	ab 19.05.2021 bis auf Weiteres	
Grundlage für die Maßnahme:	Lockerungsmaßnahmen der Bundes- und Landesregierung	
Bemerkung:	<p>Übungen und Tätigkeiten werden ab 19.05.2021 innerhalb der eigenen Feuerwehr ohne Beschränkung der Personenanzahl erlaubt.</p> <p>Die von der Bundesregierung verordnete FFP2-Maskenpflicht und der Mindestabstand von zwei Metern sind grundsätzlich einzuhalten. Die geltenden Sicherheitsbestimmungen sind strikt einzuhalten.</p> <p>Aufgrund der sich dzt. entwickelnden Lage und der damit verbundenen Maßnahmen der Bundes- und Landesregierung ist in Bezirken mit einer 7-Tages-Inzidenz von mehr als 400 ein spezielles Augenmerk in Hinblick auf die Durchführung von Übungen und Tätigkeiten zu legen. Die Entscheidung über die Durchführung von Übungen und Tätigkeiten innerhalb der Feuerwehr obliegt dem Feuerwehrkommandanten.</p>	

Basisausbildung auf Bezirks- und Abschnittsebene

Datum der Maßnahme:	18.03.2021	
Zeitraumen:	ab 25.03.2021	
Grundlage für die Maßnahme:	Beschluss der Bezirksfeuerwehrkommandanten und -stellvertreter 18.03.2021	
Bemerkung:	<p>Basiswissen Block B - Ausbildung auf „feuerwehrübergreifender“ Ebene kann unter Einhaltung des Präventionskonzeptes durchgeführt werden.</p> <p>Aufgrund der sich dzt. entwickelnden Lage und der damit verbundenen Maßnahmen der Bundes- und Landesregierung, haben sich die Bezirksfeuerwehrkommandanten und –stellvertreter, sowie unser Landesfeuerwehrkommandant darauf verständigt, dass ab 25. März 2021 speziell in Bezirken mit einer 7-Tages-Inzidenz von mehr als 400 ein spezielles Augenmerk in Hinblick auf die Durchführung von Modulen und der Basisausbildung Block B auf Bezirks- und Abschnittsebene gelegt wird.</p> <p>Die jeweiligen Modulleiter/Verantwortlichen haben sich in jedem Fall mit den zuständigen Bezirksfeuerwehrkommandanten abzustimmen, ob bzw. unter welchen Bedingungen das jeweilige Modul durchgeführt werden kann.</p> <p>Bei der Entscheidung können klarerweise auch entsprechende örtliche Gegebenheiten (lokale Cluster, ...) miteinbezogen werden - die Letztentscheidung liegt immer beim Bezirksfeuerwehrkommandanten.</p>	

Modulausbildung auf Bezirksebene

Datum der Maßnahme:	18.03.2021	
Zeitraumen:	ab 25.03.2021 bis auf Weiteres	
Grundlage für die Maßnahme:	Beschluss Bezirksfeuerwehrkommandanten und -stellvertreter 18.03.2021	
Bemerkung:	<p>Unter Einhaltung des COVID-19 Präventionskonzeptes zur Durchführung von Modulen in den Bezirken kann die Ausbildung durchgeführt werden. Alle Teilnehmer und Ausbilder werden vor Beginn des Moduls einem verpflichtenden Corona-Test unterzogen.</p> <p>Aufgrund der sich dzt. entwickelnden Lage und der damit verbundenen Maßnahmen der Bundes- und Landesregierung, haben sich die Bezirksfeuerwehrkommandanten und –stellvertreter, sowie unser Landesfeuerwehrkommandant darauf verständigt, dass ab 25. März 2021, speziell in Bezirken mit einer 7-Tages-Inzidenz von mehr als 400, ein spezielles Augenmerk in Hinblick auf die Durchführung von Modulen und der Basisausbildung Block B auf Bezirks- und Abschnittsebene gelegt wird.</p> <p>Die jeweiligen Modulleiter/Verantwortlichen haben sich in jedem Fall mit den zuständigen Bezirksfeuerwehrkommandanten abzustimmen, ob bzw. unter welchen Bedingungen das jeweilige Modul durchgeführt werden kann.</p> <p>Bei der Entscheidung können klarerweise auch entsprechende örtliche Gegebenheiten (lokale Cluster, ...) miteinbezogen werden - die Letztentscheidung liegt immer beim Bezirksfeuerwehrkommandanten.</p>	

Modulausbildung im NÖ Feuerwehr- und Sicherheitszentrum

Datum der Maßnahme:	18.03.2021	
Zeitraumen:	ab 25.03.2021	
Grundlage für die Maßnahme:	Beschluss Bezirksfeuerwehrkommandanten und -stellvertreter 18.03.2021	
Bemerkung:	Sicherheits- und Präventionskonzept zur Aufrechterhaltung des Ausbildungsbetriebes im NÖ FSZ (Hausordnung). Alle Teilnehmer an der feuerwehrfachlichen Ausbildung werden vor Beginn des Moduls verpflichtend einem Corona-Test unterzogen.	

Heißausbildung Stufe 4

Datum der Maßnahme:	31.10.2020	
Grundlage für die Maßnahme:	Beschluss Landesfeuerwehrrat 31.10.2020	
Bemerkung:	Keine Durchführung der Heißausbildung Stufe 4	

Jährlicher Leistungstest Atemschutztauglichkeit

Datum der Maßnahme:	18.03.2021	
Grundlage für die Maßnahme:	Beschluss der Bezirksfeuerwehrkommandanten und -stellvertreter 18.03.2021	
Bemerkung:	Verlängerung der Atemschutztauglichkeit „COVID-19“ - DA 1.5.3 Punkt 5 bleibt aufrecht. Unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen ist die Absolvierung des Finnen- und Fahrrad- und Cooper-test erlaubt.	

Atemschutztauglichkeit nach COVID-19 Erkrankung

Bemerkung:	Bei durchgemachter symptomatischer COVID-19-Erkrankung ist die Wiedererlangung der Atemschutztauglichkeit frühestens 3 Monate nach völliger Genesung möglich. Im Falle eines asymptomatischen COVID-19 Verlaufes ist frühestens nach 8 Wochen mit einem Antikörpernachweis die Wiedererlangung der Atemschutztauglichkeit möglich.	
Grundlage für die Maßnahme:	ÖBFV SG 1.6 Aussendung vom 29.04.2020 Sitzung ARBA FMD vom 12.05.2021 Schreiben zur Durchführung der Wiedererlangung der Atemschutztauglichkeit nach COVID-19-Erkrankung durch den NÖ LFV folgt in den nächsten Tagen.	
weitere Vorgangsweise (auszugsweise) zur Wiedererlangung der Atemschutztauglichkeit:	1. Leistungstest - Finnentest verpflichtend 2. verpflichtende Vorsorgeruntersuchung 3. Bestätigung durch den betreuenden Arzt/Feuerwehrarzt	

Inspektionen in den Feuerwehren

Grundlage der Maßnahme:	Beschluss des Landesfeuerwehrrates vom 31.10.2020	
-------------------------	---	---

Bewerbe

Abschnitts-, Bezirks- und Landesfeuerwehrleistungsbewerbe in Bronze und Silber, Kuppelcup und udgl.

Datum der Maßnahme:	18.03.2021	
Zeitraumen:	ab 18.03.2021 bis auf Weiteres	
Grundlage für die Maßnahme:	Beschluss der Bezirksfeuerwehrkommandanten und -stellvertreter 18.03.2021	
Bemerkung:	Im Jahr 2021 finden keine derartigen Bewerbe statt.	

Training für Feuerwehrleistungsbewerbe in Bronze und Silber und Kuppelcuptraining für aktive Feuerwehrmitglieder

Datum der Maßnahme:	18.03.2021	
Zeitraumen:	ab 18.03.2021 bis auf Weiteres	
Grundlage für die Maßnahme:	Beschluss der Bezirksfeuerwehrkommandanten und -stellvertreter 18.03.2021	
Bemerkung:	Im Jahr 2021 finden keine derartigen Bewerbe statt.	

Externe

Feuerlöscherüberprüfungen

Hinweis:	Lockerungsmaßnahmen der Bundes- und Landesregierung	
Bemerkung:	Der Mindestabstand von zwei Metern zu Personen ist einzuhalten und die FFP2-Maske ist verpflichtend zu tragen.	

Feuerpolizeiliche Beschau (Stufe 1-4), Bau- und Gewerbeverhandlungen und Überprüfungen

Datum der Maßnahme:	09.12.2020	
Zeitraumen:	ab 09.12.2020	
Grundlage für die Maßnahme:	Beschluss der Bezirksfeuerwehrkommandanten	

Feuerwehrjugend

Wissenstest der Feuerwehrjugend

Datum der Maßnahme:	31.10.2020	
Zeitraumen:	ab 03.11.2020 bis auf Weiteres	
Grundlage für die Maßnahme:	Beschluss des Landesfeuerwehrrates vom 31.10. und 04.12.2020	
Bemerkung:	Dienstanweisung 5.1.10, Regelung zur Durchführung des Wissenstests im Jahr 2021 wurde am 04.12.2020 beschlossen. Die überörtliche Durchführung ist untersagt.	

Erprobungen/Fertigkeitsabzeichen der Feuerwehrjugend

Datum der Maßnahme:	31.10.2020	
Zeitraumen:	ab 03.11.2020 bis auf Weiteres	
Grundlage für die Maßnahme:	Beschluss des Landesfeuerwehrrates vom 31.10. und 04.12.2020	
Bemerkung:	Dienstanweisung 5.1.10; Regelung zur Durchführung analog zum Wissenstest im Jahr 2021 wurden am 04.12.2020 beschlossen. Die überörtliche Durchführung ist untersagt.	

Ausbildungsprüfungen

AP Atemschutz, Technischer Einsatz, Löscheinsatz, Feuerwehrboot

Datum der Maßnahme:	29.04.2021	
Zeitraumen:	ab 03.05.2021 bis auf Weiteres	
Grundlage für die Maßnahme:	Lockerungsmaßnahmen der Bundes- und Landesregierung	
Bemerkung:	Bis Zugstärke innerhalb der eigenen Feuerwehr ab 3. Mai 2021 erlaubt. Eine Vermischung der Gruppen ist zu vermeiden. Die von der Bundesregierung verordnete FFP2-Maskenpflicht und der Mindestabstand von zwei Metern sind grundsätzlich einzuhalten. Die geltenden Sicherheitsbestimmungen sind strikt einzuhalten.	

Tätigkeiten im Feuerwehrhaus

Neu-, Um- und Zubau des Feuerwehrhauses, Instandsetzungsarbeiten, Reparaturarbeiten

Bemerkung:	Empfehlung des NÖ LFV: Nur notwendige Tätigkeiten durchführen; Personalstand so gering wie möglich halten.	
------------	--	---

Externe Personen und Blutspenden im Feuerwehrhaus

Grundlage für die Maßnahme:	Der Mindestabstand von zwei Metern zu Personen ist einzuhalten und die FFP2-Maske ist verpflichtend zu tragen.	
-----------------------------	--	--

Mitgliederversammlungen

Grundlage für die Maßnahme:	NÖ Feuerwegesetz 2015 und NÖ Feuerwehrordnung	
Bemerkung:	Die Durchführung von Mitgliederversammlungen ist unter Einhaltung der geltenden Sicherheitsbestimmungen erlaubt.	

Kantinenbetrieb im Feuerwehrhaus

Datum der Maßnahme:	18.05.2021	
Zeitraumen:	ab 19.05.2021 bis auf Weiteres	
Grundlage für die Maßnahme:	Es sind die Maßnahmen in der Gastronomie sinngemäß umzusetzen und einzuhalten.	

Veranstaltungen

Fahrzeugsegnungen, Events, Feste, Feiern udgl.

Datum der Maßnahme:	18.05.2021	
Grundlage für die Maßnahme:	NÖ LFV	
Bemerkung:	Derartigen Veranstaltungen bis auf Weiteres nicht durchführen.	

Abschnitts- und Bezirksfeuerwehrtage

Datum der Maßnahme:	31.10.2020	
Zeitraumen:	ab 31.10.2020 bis auf Weiteres	
Grundlage für die Maßnahme:	Beschluss des Landesfeuerwehrrates vom 31.10.2020	
Bemerkung:	Derartigen Veranstaltungen bis auf Weiteres nicht durchführen.	

Begräbnisse

Datum der Maßnahme:	15.05.2021	
Grundlage für die Maßnahme:	Coronainformationen des Bischöflichen Ordinariates	
Bemerkung:	Bei Begräbnissen gelten für die Totenwache, das Requiem oder die Wort-Gottes-Feier in der Kirche weiterhin die bisherigen coronabedingten Regeln für den Gottesdienst. Aufgrund der neuen gesetzlichen Lockerung ist auf dem Friedhof die Personenzahl aber nicht mehr limitiert.	

Spendensammlungen - Haussammlungen

Datum der Maßnahme:	31.10.2020	
Zeitraumen:	ab 03.11.2020 bis auf Weiteres	
Grundlage für die Maßnahme:	Beschluss des Landesfeuerwehrrates vom 31.10.2020	

Fronleichnam

Datum der Maßnahme:	18.05.2021	
Grundlage für die Maßnahme:	Coronainformationen des Bischöflichen Ordinariates	
Bemerkung:	Bei günstigem Wetter ist es möglich, die Eucharistie im Freien zu feiern. Prozessionen sind nur möglich, wenn sichergestellt ist, dass ein Abstand zu anderen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, von mindestens zwei Metern jederzeit eingehalten wird. Bei Gottesdiensten im Freien gilt weiterhin die FFP2-Maskenpflicht. Bei Teilnahme einer Feuerwehrabordnung ist unbedingt das Einvernehmen mit dem Pfarrmoderator herzustellen.	

Zubereitung von Speisen durch die Feuerwehr - Abholung bzw. Drive-in-Service/Zustellservice

Datum der Maßnahme:	20.04.2021	
Zeitraumen:	bis auf Weiteres	
Bemerkung:	Keine derartigen Tätigkeiten durch die Feuerwehr erlaubt.	